

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 180/02 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf,
Fischerstraße 10, 40477 Düsseldorf.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2002 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter V o e l z k e und D r. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2002 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Kläger trägt sinngemäß vor, die Frage, ob bei einem Beamten auf Lebenszeit die sachlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten nach § 2 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) vorliegen könnten, sei klärungsbedürftig. Lücken, die nicht durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, das Bundesbeamtengesetz oder durch landesrechtliche beamtenrechtliche Normen, Verfahrensvorschriften oder Verordnungen geschlossen würden, seien durch das SGB IX zu schließen. Zwar sei es richtig, dass der Beamte auf Lebenszeit im Falle einer Umsetzung zum Zwecke der Anpassung nicht den Status eines Beamten auf Lebenszeit verliere. Der Beamte verliere dennoch seinen Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz umfasse mehr als nur die reine Erbringung der Arbeitsleistung.
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit klärungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft, denn er versäumt es jedenfalls, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen darzustellen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage aber nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist, das Revisionsgericht also über die aufgeworfene Rechtsfrage konkret-individuell entscheiden kann. Die Beschwerdebegründung beachtet nicht, dass das Landessozialgericht davon ausgegangen ist, in Ausnahmefällen könne auch bei Beamten der Arbeitsplatz gefährdet sein. Es hat dazu, bezogen auf den Kläger, festgestellt, eine Gefährdung des Arbeitsplatzes liege nicht vor, weil weder die Behörde



aufgelöst werde noch der Dienstherr ein Verfahren auf Zur-Ruhe-Setzung wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet habe. Die Gefahr einer Versetzung an eine andere Schule sei ebenfalls nicht ersichtlich. Auf der Grundlage dieser Feststellungen legt die Beschwerdebegründung nicht dar und kann deshalb auch nicht darlegen, dass das Bundessozialgericht zu der Frage Stellung nehmen könnte, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Beamten die erforderliche Prognose gestellt werden kann, der gefährdete Arbeitsplatz werde durch eine Gleichstellung sicherer gemacht (vgl zu dieser Prognose BSGE 86, 10, 13 = SozR 3-3870 § 2 Nr 1).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

